

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 31. 10. 75

In der Strafsache gegen

A. Baader u.a.

wegen Mordes u.a.

Die Ablehnungen der Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth und Dr. Breucker werden einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Alle vier Angeklagten lehnen die Richter des erkennenden Senats ab. Die Angeklagten stützen sich hierbei im wesentlichen darauf,

1. in der Hauptverhandlung vom 28. 10. 75 sei durch verschiedene Maßnahmen und Entscheidungen des Vorsitzenden und des Senats die Befangenheit der Richter erkennbar geworden;
2. der für die Ausgestaltung der Haftbedingungen verantwortliche Senat habe es auch nach Kenntnis der ärztlichen Gutachten unterlassen, die Haftbedingungen so zu gestalten, daß sie für die Angeklagten nicht weiterhin gesundheits-schädigende Wirkungen haben könnten;
3. auf welche Art und Weise der Senat seit 13. 9. 75 den Angeklagten und ihren Verteidigern den Mund verboten habe;
4. wie der Senat seinen Beschluß vom 30. 9. 75 (Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten) begründet habe.

I.

1. Zu Beginn der Hauptverhandlung vom 28. 10. 75 lehnte Rechtsanwalt von Plottnitz, Verteidiger des Angeklagten Raspe, sämtliche Mitglieder des Senats ab. Die Begründung dieses Antrags begann mit einer umfangreichen Kritik an dem Beschluß des Senats vom 30. 9. 75. Der Vorsitzende sah hierin Anlaß, Rechtsanwalt von Plottnitz darauf hinzuweisen, er möge heute, am 28. 10. 75, sich zunächst der Frage der Unverzüglichkeit zuwenden. Als Rechtsanwalt von Plottnitz sich dessen ungeachtet weiterhin mit dem Beschluß vom 30. 9. 75 beschäftigte, versuchte der Vorsitzende, ihn zu veranlassen, zunächst die Frage der Unverzüglichkeit zu behandeln, da sonst möglicherweise schon die Gesuchstellung sich als mißbräuchlich darstellen könne. Der Vorsitzende konnte diese Ermahnung im Laufe der mehrstündigen Vormittagssitzung jedoch nicht bekannt geben, weil mehrere Verteidiger, insbesondere die Rechtsanwälte Golzem, Spangenberg und von Plottnitz sowie Rechtsreferendar Dr. Temming, durch anhaltendes lautes Dazwischenrufen und -schreien den Vorsitzenden nicht zu Wort kommen ließen. Mehrere, zur Beruhigung eingelegte Pausen fruchteten nichts. Erst zu Beginn der Nachmittagssitzung konnte der Vorsitzende die geschilderte Ermahnung geben. Sie schloß mit den Sätzen: "Zur Erfüllung dieser Forderung (Darlegung der Unverzüglichkeit) setze ich hiermit eine Frist von 15 Minuten, Innerhalb dieser 15 Minuten muß erkennbar werden, daß sich die Verteidigung zunächst zu diesen Gründen äußert, sonst wäre über einen Wortentzug zu entscheiden."

Hierin liege, so bringen die Gesuchsteller vor, der Versuch, den Verteidiger "einzuschüchtern" und zu "bedrohen".

In Wahrheit handelt es sich um eine zulässige und sachgerechte Maßnahme des Vorsitzenden im Rahmen seiner Verhandlungsleitung. Eine Ablehnung, die auf den am 30. 9. 75 verkündeten beziehungsweise (den

Angeklagten) am selben Tag zugestellten Beschluß gegründet werden sollte, hätte längst außerhalb der Hauptverhandlung angebracht werden müssen (BGH ST 21,344). Für sich allein daher wegen Verspätung verbraucht (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 1 StPO), konnte ein solcher Ablehnungsgrund am 28. 10. 75 allenfalls zur Unterstützung eines anderweit begründeten, aus sich heraus zulässigen Ablehnungsgesuchs verwendet werden. Es drängte sich deshalb auf, zunächst den zulässigen Ablehnungsgrund vorzutragen. Wenn der Verteidiger das trotz Hinweis nicht tat, sondern mit der Erörterung des Beschlusses vom 30. 9. 75 fortfuhr, setzte er sich dem Verdacht aus, in Kenntnis ihrer Unzulässigkeit und nur, um verfahrensfremde Zwecke (der Agitation, der Verschleppung) zu verfolgen, die Ablehnung vorzubringen. Eine solche Antragstellung kann mißbräuchlich sein (vgl. auch RGST 54, 111). Es war sachdienlich, wenn der Vorsitzende den Verteidiger von vornherein hierauf hinwies. Dabei ist zu bedenken, daß im Verlauf des Verfahrens schon mehrere Ablehnungsgesuche der Angeklagten wegen Prozeßverschleppung (§ 26 a Abs. 1, Nr. 3 StPO) verworfen wurden.

Die Maßnahme des Vorsitzenden als Einschüchterungs- und Bedrohungsversuch zu bezeichnen und daraus die Besorgnis der Befangenheit herzuleiten, ist daher aus der Sicht jedes vernünftigen Betrachters, auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger, so abwegig, daß ein trotzdem darauf gestütztes Ablehnungsgesuch nach der einhelligen Auffassung des Senats nur dem Zweck dienen kann, das Verfahren zu verschleppen (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 3 StPO).

Gleiches gilt für die sonstigen aus dem Gang der Verhandlung vom 28. 10. 75 geschöpften Ablehnungsgründe, so etwa

- a) die Behauptung, die Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth und Dr. Berroth hätten sich während der Antragsbegründung minutenlang unterhalten (sie hatten am Richtertisch einige Bemerkungen ausgetauscht, waren aber - für jedermann erkennbar - der Antrags-

3266

- begründung weiterhin gefolgt);
- b) die Heranziehung des gegen den Angeklagten Raspe angeordneten und vom Senat bestätigten Wortentzugs (der Angeklagte hatte im Zusammenhang mit der Äußerung eines Prozeßbeteiligten davon gesprochen, dieser habe wieder einmal seinen "Schließmuskel" nicht halten können; nachträglich, um ja keine Unklarheiten zu lassen, hat er darauf hingewiesen, er habe noch nicht einmal "Arschloch" gesagt);
 - c) die Heranziehung des gegen den amtlich bestellten Vertreter von Frau Rechtsanwältin Becker, Rechtsreferendar Dr. Temming, angeordneten und vom Senat bestätigten Wortentzugs wegen Weitschweifigkeit (er hatte unter anderem den abgelehnten Richtern Beteiligung an der "Isolationsfolter" vorgeworfen und war in diesem Zusammenhang auf Chile, Brasilien, Israel, die Philippinen und andere Staaten zu sprechen gekommen);
 - c) den Vorwurf, Dr. Prinzing habe Oberstaatsanwalt Zeis - im Gegensatz zur Verteidigung - nicht gerügt, als dieser sich das Wort genommen habe (in Wahrheit hatte Dr. Prinzing dem Antrag von Oberstaatsanwalt Zeis, ~~in~~ das Wort zu geben, durch Kopfnicken entsprochen; abgesehen davon, wäre dessen kurze Erklärung mit den zahllosen, auf Unterbrechung des Vorsitzenden abzielenden Wortergreifungen der Verteidigung nicht zu vergleichen); den
 - e) Ausschluß des Angeklagten Baader für diese Verhandlungswoche (der Angeklagte hatte mehrmals durch Zwischenrufe und -reden die Verhandlung gestört und war auch schon entsprechend ermahnt worden);
 - f) die Behauptung, Dr. Prinzing habe "flehentlich" die Bundesanwaltschaft um den "Antrag" gebeten, Rechtsanwalt von Plottnitz zu entpflichten (in Wahrheit hatte Dr. Prinzing die "Stellungnahme" der Bundesanwaltschaft angeregt).

Für alle diese Ablehnungsgründe gilt, was der Senat schon in seinem Beschluß vom 11.9.75 schrieb:

"Wie schon wiederholt geschehen, knüpfen die Angeklagten und ihre Verteidiger die Ablehnungen an Entscheidungen des Senats und des Vorsitzenden. Die Gesuchsteller gehen diesen Weg, um unter formaler Einhaltung der Bestimmungen des § 25 StPO durch die längere Zeit in Anspruch nehmende Gesuchstellung und durch die erforderliche Beschlußfassung den Gang der Verhandlung zu verschleppen, obwohl sie selbst wissen, daß die von ihnen genannten Entscheidungen des Senats und des Vorsitzenden mit Befangenheit schlechterdings nichts zu tun haben. Das ist auch für jeden vernünftigen Betrachter offensichtlich".

Die Richtigkeit dieser Worte wird erneut bestätigt durch die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der "Isolationsfolter" gemachte Ankündigung von Rechtsreferendar Dr. Temming, es werde in Zukunft nach jedem Wortentzug einen neuen Ablehnungsantrag geben, und das Verfahren werde, wenn Dr. Prinzing es wie bisher weiterführe, praktisch nur noch aus Ablehnungsanträgen bestehen.

II.

2. Die Haftbedingungen der Angeklagten sind rechtens. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluß vom 22. 10. 75 hierzu u.a. ausgeführt:

"Ihr augenscheinlich durch nichts zu beeinflussendes realitätsfernes Bild von den gesellschaftlichen Verhältnissen und von den tatsächlichen Möglichkeiten, auf sie einzuwirken, verführt sie zu einer fanatischen Verfolgung ihrer Ziele auch aus der Untersuchungshaft heraus".

"Die Gefährlichkeit der Beschwerdeführer..... ließ den für die Gestaltung der Untersuchungshaft verantwortlichen Stellen keine andere Wahl als die, dem durch eine entsprechende Verschärfung der Haftbedingungen Rechnung zu tragen".

"Die Haftbedingungen sind von den zuständigen Gerichten bestätigt worden und haben verfassungsgerichtlicher Nachprüfung sowie der Beurteilung durch die europäischen Menschenrechtskommission stattgehalten; es trifft nicht zu, daß diese sich nur mit den Beschränkungen der Kontakte zur Außenwelt befaßt hätte. Die Beschwerdeführer müssen sich wie jeder Rechtsunterworfenen mit unanfechtbaren Entscheidungen abfinden. Dass sie es nicht tun, liegt an ihrer grundsätzlichen

Nichtachtung rechtsstaatlicher Entscheidungsprozesse und deren unter rechtstreuen Bürgern Frieden stiftenden "Funktion und ist ihnen daher zuzurechnen. Die Argumentation der Verteidigung, die diesen Zusammenhang leugnet, läuft auf die Zumutung hinaus, den Angeklagten entweder durch entsprechende Haftbedingungen, die Fortsetzung ihrer kriminellen Vereinigung einschließlich der Vorbereitung ihrer Befreiung zu erleichtern oder auf die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen sie zu verzichten. Das kann nicht rechtens sein".

a) Gleichwohl hat der Vorsitzende im Hinblick auf Empfehlungen der zugezogenen Ärzte die Haftbedingungen in einigen Punkten geändert (Verlängerung des Hofgangs mit der Möglichkeit körperlicher Erleichterung, Zulassung von Zusammenschlüssen aller vier Angeklagten an vier Tagen jeder Woche, Zulassung von Einzelfernsehempfang). Ob weitere Änderungen möglich sind (in Frage steht nur noch die etwaige Erweiterung sozialer Kontakte, dem im übrigen haben die Angeklagten schon jetzt den Status anderer Untersuchungsgefangener erheblich überschritten), bedarf noch der Entscheidung. Um sie vorzubereiten, fand am 24. 10. 75 eine Unterredung zwischen den zugezogenen ärztlichen Sachverständigen, dem Anstaltsarzt, der Leitung der Vollzugsanstalt und dem Senat statt. Derzeit stehen noch die im Anschluß hieran erbetenen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen aus.

Außerdem hat der Vorsitzende gemäß Nr. 56, Abs. 1 UVollzO. mit Schreiben vom 1. 10. 75 der Zuziehung von drei beratenden, von den Angeklagten benannten Ärzten zugestimmt.

Inwiefern dieses Verhalten die Besorgnis der Befangenheit soll begründen können, bleibt für jeden vernünftigen Betrachter unerfindlich. Die Angeklagten und ihre Verteidiger wissen das.

Zu der Unterredung vom 24. 10. 75 waren weder die Verteidiger noch die Bundesanwaltschaft zugezogen. Ein Ablehnungsgrund ist auch hieraus nicht ersichtlich. Es blieb dem Gericht unbenommen, in welcher Weise es sich die zur Entscheidung über

die Haftbedingungen erforderlichen Informationen verschafft. Die von den Ärzten eingehenden Stellungnahmen werden den Prozeßbeteiligten bekannt gemacht.

- b) In dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. 10. 75 ist ausgeführt, die Angeklagten könnten, solange sie dies wollten, an der Hauptverhandlung teilnehmen. Hierzu hat der Vorsitzende am 24. 10. 75 eine Verfügung erlassen, wonach die Angeklagten jeweils morgens und nachmittags vor Sitzungsbeginn zu befragen seien, ob sie an der Hauptverhandlung teilnehmen wollten. Bejahendenfalls seien sie jeweils vor Sitzungsbeginn in die für ihren Aufenthalt dort vorgesehenen Zellen im Verhandlungsgebäude zu verbringen, auch dann, wenn sie nicht gleich zu Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal sein wollten. Dieser Anordnung liegt zugrunde, daß jeder Transport der Angeklagten von der Vollzugsanstalt in das Prozeßgebäude mit besonderen - auch pers^{on}alaufwendigen - Umständen und Sicherheitsvorkehrungen verbunden ist. Sie könnten nicht gewährleistet werden, wenn jeder einzelne Angeklagte zu jeder beliebigen Tageszeit seinen Transport in das Verhandlungsgebäude herbeiführen könnte. Dagegen ist von den im Verhandlungsgebäude gelegenen Zellen aus die Vorführung in den Sitzungssaal jederzeit, entsprechend den Wünschen der Angeklagten, möglich.

Die geschilderte Verfügung des Vorsitzenden machen die Angeklagten zum Gegenstand ihrer Ablehnungen. Damit sollten - so tragen sie vor - die gewährten Hafterleichterungen an Sitzungstagen zurückgenommen, andererseits den Angeklagten die Teilnahme der Hauptverhandlung erschwert werden.

Das ist abwegig. Die Verfügung des Vorsitzenden ist sachgerecht. Zudem war, als sie erging, doch nicht zu übersehen, wie sich die Teilnahme der Angeklagten an der weiteren Verhandlung gestalten werde. Je nachdem kommen Änderungen der Anordnung in Betracht.

Auch die Angeklagten können hierzu Anregungen geben.

III.

Zu 3. und 4.

Die Behauptung, den Angeklagten und ihren Verteidigern sei seit dem 13. 9. 75 der Mund verboten worden, sie seien gehindert worden, in öffentlicher Sitzung über die Haftbedingungen und die ärztlichen Gutachten zu sprechen, bezieht sich auf die Hauptverhandlung bis einschließlich 30. 9. 75. In der Sitzungspause bis zum 28. 10. 75 hätte ein hierauf gestütztes Ablehnungsgesuch längst vorgebracht werden müssen (BGHSt 21, 344). Soweit die Ablehnungen jetzt hierauf gestützt werden, sind sie verspätet (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 1 StPO).

Gleiches gilt für den Beschluß des Senats vom 30. 9. 75. Wenn die Verteidigung hierzu vorträgt, Angeklagte und Verteidiger hätten nach Einlegung der sofortigen Beschwerde damit rechnen können, sie seien den Senat jetzt "auf einige Zeit los", und hätten deshalb keine Ablehnungen vorgebracht, des weiteren, erst durch den Beschluß des BGH vom 22. 10. 75 sei bekannt geworden, daß es rechtswidrig sei, die Angeklagten gegen ihren Willen von der Hauptverhandlung fernzuhalten, so vermag das nichts daran zu ändern, daß die Ablehnungsgesuche insoweit verspätet sind.

IV.

Somit erweisen sich die Ablehnungen, soweit sie rechtzeitig vorgebracht sind, als unzulässig wegen Verschleppung (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 3 StPO), im übrigen als unzulässig wegen Verspätung (§ 26 Abs. 1, Nr. 1 StPO). Weder für sich noch in ihrer Gesamtschau sind sie geeignet, aus der Sicht eines Angeklagten oder Verteidigers bei vernünftiger Be-

